

DER MAGISTRAT



Merkblatt Nr. 1

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 29.04.1999

Thema: Schwimmbecken

Nach der o.a. Kleingartenordnung, Ziffer 8, Abs. 1, sind Schwimmbecken in einer Kleingartenparzelle nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sehen wir die Möglichkeit zur Aufstellung eines Kinder-Planschbeckens. Um eine einheitliche und stadtweite Regelung zu gewährleisten, wird die Größe des Beckens auf höchstens 1.000 Liter Fassungsvermögen begrenzt. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 40 cm Randhöhe. Die vorgenannten Beckenmaße sind absolute Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden.

Die Aufstellung darf nur temporär (d.h. im Sommerhalbjahr) und nicht ortsfest, (z.B. betoniert oder gemauert) oder in den Boden eingelassen erfolgen.

Für die Verkehrssicherheit ist d. Pächterin/Pächter verantwortlich.

Die vorgenannte Regelung ist abgestimmt mit der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Stand: Mai 2000